

§ 35 UrhG Vorbehalt bei Werken der bildenden Künste.

UrhG - Urheberrechtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

§ 35.

Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der bildenden Künste zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, es in Aufsätzen über die künstlerische Tätigkeit des Schöpfers des Werkes oder als Probe seines Schaffens zu vervielfältigen und zu verbreiten.

In Kraft seit 01.07.1936 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at